

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 20. Juni 2006
2. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. April 2006 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Art und Gestaltung von baulichen Anlagen im Bereich der Altsiedlung vom 19. Dezember 2002**
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15. Mai 2006 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 29. Juli 2003
4. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 23. Juni 2006
5. Bekanntmachung von einer Grundbuchanlegungssache
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung
zur Sitzung des Rates
der Stadt Kamp-Lintfort
am 20. Juni 2006 um 15.00 Uhr
im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

a) öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 04.04.2006
4. Bereitstellung weiterer Büroräume im Rathaus für die ARGE
5. Einrichtung von Ausbildungsplätzen in 2007
6. Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung der Stadthalle und der Mensa der Gesamtschule, hier: Überarbeitung
7. Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort (außer Stadthalle), hier: Überarbeitung
8. Änderung des § 7 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort
9. Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet - Entwurf
10. Bebauungsplan GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße
- 2. Änderung - gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
b) Satzungsbeschluss
11. Stadtumbau West
hier: Planwerkstatt Weiße Riesen
Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

12. Bebauungsplan 20 d- Teil A - Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße -
1. Änderung - gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)[⌘]
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
b) Satzungsbeschluss
13. Bebauungsplan GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort - gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
b) Satzungsbeschluss
14. Bebauungsplan STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen - gem. § 30 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
15. Bebauungsplan STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen - gemäß § 30 Baugesetzbuch
(BauGB)
hier: Beschluss über eine Veränderungssperre gemäss § 14 BauGB
16. 1. Änderung der Bebauungspläne
Nr. 1 e - Nördliches Teilgebiet Bürgerm.-Schmelzing-Str. - 1. Änderung
Nr. 1 g - Pannenschopenweg - 1. Änderung[⌘]
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
17. Jahresabschluss / Lagebericht
18. Entgelte 2006
1) Einführung eines Familien-Saunatages am Samstag
2) Abschaffung der Zehner-Pappkarten
19. Wirtschaftsplan 2006
hier: Investitionsplan
20. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
21. Mitteilungen
22. Anträge
23. Beantwortung von früheren Anfragen

24. Anfragen

25. Erklärungen

b) nichtöffentlicher Teil

26. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NRW

27. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 04.04.2006

28. Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Ringstraße

29. Mitteilungen

30. Anträge

31. Beantwortung von früheren Anfragen

32. Anfragen

33. Erklärungen

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. April 2006
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Art und Gestaltung von baulichen Anlagen
im Bereich der Altsiedlung
vom 19. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit § 86 Abs.1 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 332) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 4. April 2006 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Der Satzungstext des § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Fassaden

(1) Die Fassaden der vorhandenen Wohngebäude sind in ihrer ursprünglichen Art und Form einschließlich der Architekturdetails (z.B. Erker, aufgemalte Schmuckornamente, Faschen) zu erhalten bzw. bei Erneuerung wiederherzustellen. Zulässige Farben für Faschen und aufgemalte Schmuckornamente sind Brauntöne (RAL-Nr. 8017, 8019). Das Anbringen neuer zusätzlicher Schmuckelemente ist unzulässig.

Das Herstellen zusätzlicher Maueröffnungen an der Vorder- und Seitenfront der Gebäude ist nicht zulässig. Die Öffnung ursprünglich vorhandener Maueröffnungen bleibt hiervon unberührt (siehe auch § 8 Abs. 1).

Die Fassaden von Neubauten sind der benachbarten Bebauung in ihrer ursprünglichen Form anzupassen. Die Fassaden von Anbauten sind an das Hauptgebäude in seiner ursprünglichen Form anzupassen. Bei Erneuerung, An- oder Neubauten sind die zu verwendenden Materialien (z.B. Ziegel oder Putz) farblich dem ursprünglichen Bestand anzupassen.

Der Satzungstext des § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Fassaden

(2) Bei Gebäuden, deren Außenwände oder Teile derselben verputzt sind, ist nur ein Spritz- oder glatter Reibputz zulässig. Die Farbe des Putzes ist entsprechend dem Farbenplan einem weiß-

oder beigefarbenen Ton (RAL-Nr. 9001, 9002, 1013 oder 1015) auszuführen. Andere Farbtöne sind nicht zulässig. Der Farbenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

In der ursprünglichen Form vorhandene Ziegelmauerwerksflächen, echte Schiefer- oder Holzflächen sind grundsätzlich zu erhalten oder bei Erneuerung wiederherzustellen. Unzulässig sind alle Mauerwerksnachbildungen, Metallverkleidungen, Fliesen, Riemchen, Faserzementplatten oder sonstige Fassadenverkleidungen. Dies gilt für den gesamten Fassadenbereich einschließlich der Eingangsloggien, Tür- und Fensterlaibungen. Ausnahmsweise sind Riemchen, wenn sie in Verbindung mit der Herstellung eines Wärmedämmverbundsystems angebracht werden, als Ersatz für ursprünglich vorhandene kleinflächige Ziegelmauerwerksflächen, z.B. als Tür- und Fensterlaibungen oder als Verbindungsband zwischen den Fenstern zulässig. Der Farbton und die Oberfläche haben dem ursprünglichen Ziegelmauerwerk zu entsprechen. Das Anbringen neuer zusätzlicher Schmuckelemente ist nicht zulässig.

Der Satzungstext des § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

§ 7 Fassaden

(5) Sockel sind je nach Ursprungstyp in geputzter oder gemauerter Form zulässig. Dem Ursprungstyp entsprechend sind sie zu erhalten und bei Erneuerung auch farblich dem ursprünglichen Bestand anzupassen. Zulässig sind bei verputzten Sockeln dunkle Brauntöne (RAL-Nr. 8017 und 8019). Riemchen oder gemalte Sockel sind nicht zulässig. Riemchen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in Verbindung mit der Herstellung eines Wärmeverbundsystems angebracht werden. Der Farbton und die Oberfläche haben dem ursprünglichen Ziegelmauerwerk zu entsprechen. Neubauten und Garagen müssen eine benachbarte Sockelhöhe aufnehmen.

Der Satzungstext des § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fenster und Fensterbänke, Türen, Loggien, Klappläden, Rolläden

(3) Fenster sind in ihrem Ursprungstyp – vorwiegend mit charakteristischer Gliederung durch Sprossen oder als Flügelfenster - zu erhalten oder bei Erneuerung wiederherzustellen. Fensterrahmen und Sprossen können aus Holz mit weißem Anstrich oder aus weißem Kunststoff mit ausgebildetem Profil sein. Zwischen den Scheiben liegende Sprossen oder nur ein- oder beidseitig aufgeklebte Sprossen sind nicht zulässig. Die sogenannte „Wiener Sprosse“ ist

zulässig. Die Fensterscheiben müssen aus ungefärbtem Klarglas bestehen und eben sein. Glasbausteine sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind Fenster im Bereich der Bäder, für die ungefärbte Milchglasscheiben zulässig sind. Fenster von Anbauten sind an die Fenster des Hauptgebäudes anzupassen. Fensterformate eines Baukörpers sind einheitlich aufeinander abzustimmen.

Fensterbänke sind in der Ursprungsform – gemauert mit Zementputzoberfläche oder als massive Betonfensterbänke mit dunkelbraunem Anstrich (RAL Nr. 8017 und 8019) – zu erhalten bzw. gleichartig nachzubilden. Als oberer Abschluss der Fensterbank sind Abdeckungen aus nicht glänzendem Aluminium oder Natursteinplatten in matt geschliffener bzw. geflammter Ausführung im Farbton vergleichbar den o.g. RAL-Farben zulässig. Polierte Oberflächen und Kanten sind nicht zulässig.

Der Satzungstext des § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fenster und Fensterbänke, Türen, Loggien, Klappläden, Rolläden

(4) Haustüren sind in ihrer ursprünglichen Form als Holztüren oder Rahmenholztüren zu erhalten oder bei Erneuerung wiederherzustellen. Sie sind der Gliederung des Türblattes entsprechend in den Farben moosgrün (RAL-Nr. 6005), grau (RAL-Nr. 7030) und weiß (RAL-Nr. 9001) zu streichen. Das Auswechseln dieser Ursprungstüren ist nur zulässig, wenn eine fachgerechte Instandsetzung nicht mehr möglich ist. Neue Haustüren sind nur in einer dem historischen Bestand angepassten Ausführung in Naturholz mit weißem oder grünem Anstrich oder in o.g. Farbkombination zulässig (RAL-Farben siehe oben). Helle Holzarten sind, wenn sie nicht deckend gestrichen werden, farblos offenporig zu lasieren, dunkle Holzarten sind durch pigmentierte Lasuren zu behandeln. Haustüren aus Kunststoff oder Aluminium sind nur in einer dem historischen Bestand angepassten Ausführung in den Farben weiß oder grün oder in o.g. Farbkombination (dem Erscheinungsbild der o.g. RAL-Farben entsprechend) zulässig. Andere Arten von Haustüren sind unzulässig.

Der Satzungstext des § 9 Absatz 1a erhält folgende Fassung:

§ 9 Vordächer und Windfänge im Eingangsbereich

(1a) Vordächer an Loggien sind unzulässig. Dies gilt auch für bereits geschlossene Loggien.

Der Satzungstext des § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vordächer und Windfänge im Eingangsbereich

(2) Ursprünglich im Eingangsbereich der Gebäude ausgebildete Vordächer sind beizubehalten. Das Anbringen neuer Vordächer innerhalb eines Gebäudekomplexes ist bei diesen Haustypen der ursprünglichen Form entsprechend auszuführen. Bei allen anderen Haustypen sind Vordächer nur als leichte, transparente Stahl-Glas-Konstruktionen mit transparentem Flachdach oder Pultdach zulässig. Das Vordach ist auf eine Breite bis maximal 1,60 m zu beschränken. Der Konstruktionsaufbau der Überdachung darf 10 cm nicht überschreiten. Die Tiefe der Vordächer darf max. 90 cm betragen. Stützpfeiler sind nicht zulässig. Vordächer an einem Gebäudekomplex sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Der Satzungstext des § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Dachausbildung

(1) Ursprünglich ausgebildete Dachformen und Dachneigungen der Gebäude sowie vorhandene Zwerchgiebel dürfen nicht verändert werden. Das Anheben oder Aufstocken des Daches sowie Dacheinschnitte sind unzulässig. Massive Anbauten sind mit Flachdächern, Pultdächern oder Sattel- oder Walmdächern, deren Neigung den Dächern der Hauptgebäude entspricht, zu versehen. Pultdächer von eingeschossigen Anbauten können auch in abgeschleppter Form mit geringerer Dachneigung als der des Haupthauses errichtet werden (flachgeneigtes Dach). Die Traufe von Anbauten darf die Traufe des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Der First des Hauptgebäudes darf durch den Anbau nicht überschritten werden. Dachformen und Dachneigungen sowie Firsthöhe und Firstrichtung von Neubauten sind an die benachbarte Bebauung anzupassen.

Der Satzungstext des § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

§ 10 Dachausbildung

(5) Als Material für Dacheindeckungen sind nur unglasierte, nicht glänzende Dachpfannen aus Ton in der Farbe naturrot zulässig. Bei dem Ersatz nur einzelner Dachpfannen sind Dachpfannen dem derzeitigen Farbton entsprechend zu verwenden.

Der Satzungstext des § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 10 Dachausbildung

(6) Es sind ausschließlich Dachrinnen aus Zinkblech zulässig.

Der Satzungstext des § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 11 Freitreppen

(1) Massive Betoneingangstreppen sind in ihrer ursprünglichen Form und Anordnung zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer der folgenden Varianten wiederherzustellen:

Die Treppen sind in Beton zu gießen, mit vorgefertigten Betonblockstufen oder Betonplatten in den Farben betongrau bis anthrazit herzustellen oder aus Ziegelsteinen zu mauern. Werden die Stufen mit Ziegelsteinen gemauert, sind sie mit Zementmörtel zu verputzen. Die ursprünglichen Maße der Treppen sind beizubehalten. Ein Anstrich in dunklen Brauntönen (RAL Nr. 8017 und 8019) ist möglich.

Stufen aus Naturstein sind einfarbig ohne auffällige Textur in den Farbtönen dunkelgrau bis anthrazit in matt geschliffener oder geflammter Form als Blockstufen oder Plattenbelag ohne Überstände zulässig. Polierte Oberflächen und Kanten sind nicht zulässig. Es sind keine Polygonalplatten zulässig.

Alle anderen Arten von Treppenbelägen als die oben genannten, z.B. keramisches Material (Fliesen), Waschbetonplatten oder Kunststein sind nicht zulässig. Es sind keine Treppen ohne Setzstufen zulässig. Ebenso sind Sockelleisten unzulässig.

Der Satzungstext des § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen

(1) Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur außerhalb der Vorgartenbereiche zulässig. (Als Vorgarten wird hier die Fläche zwischen Wohngebäude und Straße definiert). Sie dürfen die vordere Bauflucht der angrenzenden Hauptgebäude nicht überschreiten. Aneinander oder nebeneinander gebaute Garagen und Carports müssen dieselbe Bauflucht haben. Es sind max. zwei Garagen oder Carports nebeneinander zwischen den Gebäuden zulässig, wobei

jedem Grundstück die Möglichkeit, eine Garage anzulegen, einzuräumen ist. Auf gesondert für Stellplätze und Garagen ausgewiesenen Grundstücken gilt diese Regelung nicht. Die Errichtung von Garagen auf diesen Parzellen ist aufeinander abzustimmen. Es gelten ebenfalls die gestalterischen Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 5.

Der Satzungstext des § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

§ 12 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen

(5) Stellplätze, überdachte Stellplätze und Zufahrten können mit geringem Versiegelungsgrad als Kiesflächen, wassergebundene Flächen, als Rasenfugenpflaster oder gepflasterte Spurstreifen angelegt werden. Für eine flächige Anlage mit höherem Versiegelungsgrad sind als Befestigungsmaterialien Beton- oder Natursteinpflaster (Klein- oder Großsteinpflaster), Klinkerpflaster oder kleinformatige Platten (30 cm x 30 cm) aus Beton oder Naturwerkstein ohne glänzende Oberfläche zu verwenden. Für alle Materialien sind ausschließlich die Farbtöne grau bis anthrazit zulässig. Rasengittersteine, Verbundsteinpflaster sowie Abdeckungen mit hohem Versiegelungsgrad wie Asphalt oder Beton sind nicht zulässig. Zufahrten dürfen max. in der Breite der dazugehörigen Anlage angelegt werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. April 2006 über die 2. Änderung der Satzung über die Art und Gestaltung von baulichen Anlagen im Bereich der Altsiedlung vom 19. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

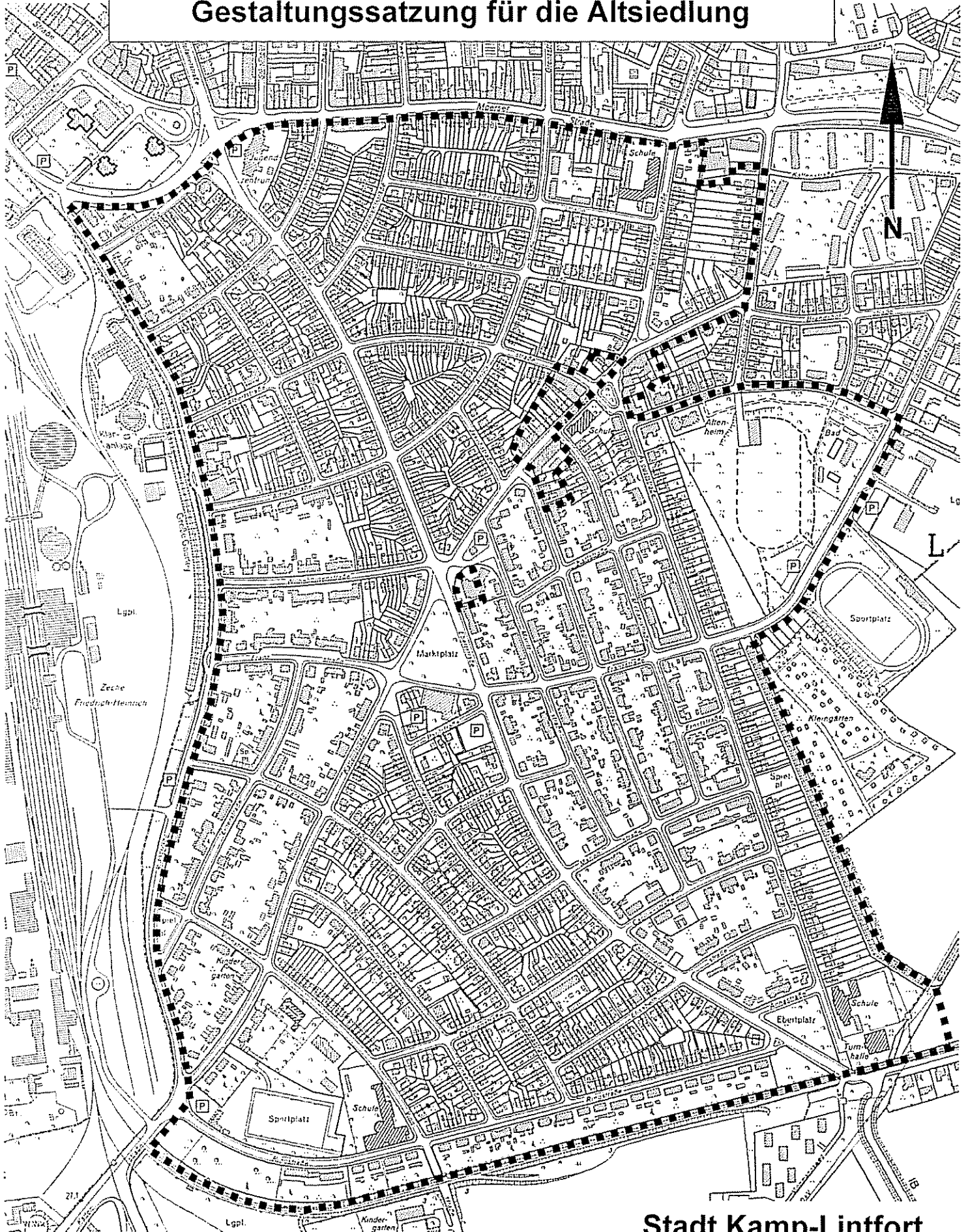
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 26. April 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altsiedlung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt August 2002

Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15. Mai 2006
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern
an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"
vom 29. Juli 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), sowie der Neufassung und Änderung der Runderlasse "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26. Januar 2006 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 4. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

I

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den offenen Ganzttag oder eine Tageseinrichtung, reduzieren sich die Beiträge für das zweite Kind um die Hälfte; für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen.

II

§ 2 Abs. 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge
bis 12.271 €	0,- €
bis 24.542 €	20,- €
bis 36.813 €	45,- €
bis 49.084 €	65,- €
bis 61.355 €	85,- €
über 61.355 €	100,- €

III

Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15. Mai 2006 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 29. Juli 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 15. Mai 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Freitag, 23. Juni 2006, 17:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18. Mai 2006
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2005, Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Jahresüberschusses 2005 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2005

Duisburg, 7. Juni 2006

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

Amtsgericht Rheinberg

Bekanntmachung

Frau Gertrud Freifrau von Eerde hat beantragt, das Grundbuch für das Grundstück:

Gemarkung Kamperbruch Flur 12 Flurstück 631, Landwirtschaftsfläche 290 m² anzulegen und diese als Eigentümerin des vorbezeichneten Grundstücks in das Grundbuch einzutragen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Anlegung des Grundbuches für das genannte Grundstück und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin bevorstehen.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch binnen 6 Wochen seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitzuteilen.

Rheinberg, den 15. Mai 2006

Das Amtsgericht

Werthmanns
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Gamerschlag)
Justizhauptsekretär

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3259008260 (alt 159008267) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. April 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3256003215 (alt 156003212)

und

- Nr. 3260001437 (alt 160001434)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. April 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211226083 (alt 111226080) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Mai 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3200568057,
- Nr. 3235049230 (alt 135049237)

und

- Nr. 4200528661 (alt 100528660)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. Mai 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200647232 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Mai 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3217047681 (alt 117047688),
- Nr. 3217093594 (alt 117093591)

und

- Nr. 3217064710 (alt117064717)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 22. Mai 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3204068229 (alt 104068226),
- Nr. 3204184000 (alt 104184007),
- Nr. 3204043941 (alt 104043948)

und

- Nr. 3256017538 (alt 156017535)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Mai 2006

Kaftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4248007447 (alt 148007446) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. April 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3200338964 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. April 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3250134065 (alt 150134062) und Nr. 3250070541 (alt 150070548) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. April 2006

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3251111633 (alt 151111630),
- Nr. 3251055228 (alt 151055225)

und

- Nr. 3253037869 (alt 153037866)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Mai 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3220018943 (alt 120018940) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Mai 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3200388282 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Mai 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3271040416 (alt 171040413) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 18. Mai 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3270065026 (alt 170065023) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 24. Mai 2006

Die Sparkassenbücher
Nr. 3200507519,
Nr. 3758270668 (alt 28270668)
und
Nr. 3758328672 (alt 28328672)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 29. Mai 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 4203104031 (alt 103104030) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 1. Juni 2006

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)